

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnummer: ACID+

Handelsnummer: kaufmännischen Dienst konsultieren

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Saure regenerieren

Verwendungssektoren:

Verarbeitende Industrie[SU3], Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Sonstige Produkte: Wein und Getränke Vorbereitung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aeb-group.com

Hergestellt von

AEB SpA

Via Vittorio Arici 104 S. Polo

25134 Brescia

1.4. Notrufnummer

GIZ-Nord (Das Giftnformationszentrum-Nord berät Sie 24h am Tag bei Vergiftungen oder Verdacht auf Vergiftungen)

Bei Vergiftungen / In case of poisonings: 0551 – 19240

Aus dem Ausland / From abroad: +49 551-19240

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

CAS 7664-93-9 CEE 016-020-00-8 EINECS 231-639-5 REACH 01-2119458838-20-XXXX

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:

GHS05

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Skin Corr. 1A

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):
Eye Dam. 1

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Ätzendes Produkt: führt zu ernsthaften Verätzungen der Haut und Verletzungen der Augen.
Bei Kontakt mit den Augen verursacht das Produkt ernste Schäden wie eine Trübung der Hornhaut oder Verletzungen der Iris.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
GHS05 - Gefahr



Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:
Prävention
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

Inhalt:
Schwefelsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Nicht einnehmen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Siehe Absatz 16 für den vollen Wortlaut der Gefahrenhinweise.

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
SchwefelsäureB	100%	Skin Corr. 1A, H314 Limits: Skin Corr. 1A, H314 %C >=15; Skin Irrit. 2, H315 5<= %C <15; Eye Irrit. 2, H319 5<= %C <15;	016-020-00-8	7664-93-9	231-639-5	01-2119458 838-20-XXX X

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. **SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.**

Bei Berührung mit den Augen: ausreichend lange mit Wasser spülen und die Augenlider geöffnet halten, dann sofort Augenarzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Einatmen: Den Verletzten an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Schluckweise Wasser nachtrinken. Arztvorstellung bei Symptomen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Halsschmerzen

Übelkeit

Atemstörungen

Kopfschmerzen

Husten Verursacht

Verätzungen der Haut mit lokalen Beschwerden oder Schmerzen, starker Rötung, Gewebeerstörung, Rissen und Geschwüren.

Augenkontakt führt zu starken Rötungen, Schmerzen und tiefen Verbrennungen.

Verschlucken verursacht schwere Reizungen oder Verätzungen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt aufsuchen (wenn möglich Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Schaum und CO₂. Geeignete Löschmittel müssen in Abhängigkeit von der Umgebung bewertet werden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die bei der Explosion und Verbrennung entstehenden Gase nicht einatmen.

Beim Verbrennen entsteht starker Rauch.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.

Kontaminiertes Wasser zum Löschen des Feuers separat sammeln. Entsorgen Sie es nicht in die Kanalisation.

Wenn sicherheitstechnisch machbar, unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Entfernen Sie sich aus dem Bereich, der die Verschüttung oder Freisetzung umgibt. Nicht rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle offenen Flammen und mögliche Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und ziehen Sie ggf. einen Fachmann hinzu.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:

Decken Sie das Produkt rasch wieder ab, tragen Sie eine Maske und Schutzkleidung (Spezifikationen finden Sie im Abschnitt 8.2. SDS).

Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn möglich, mit inertem Material.

Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem.

6.3.2 Zur Einigung:

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:

Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern.

Ablauf in Oberflächenwasser oder Kanalisation verhindern.

Mit viel Wasser waschen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Wenden Sie die Rechtsvorschriften über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz an.

Leere Behälter nicht verwenden, bevor sie gereinigt wurden.

Allgemeine Empfehlungen zur Arbeitshygiene: Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten der Essbereiche gewechselt werden. Nach der Handhabung Hände waschen. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern.

Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden.

Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

TRGS 510 Lagerklasse: 8b

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :

Mit Vorsicht behandeln. An einem sauberen, trockenen und belüfteten Ort lagern, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung. Halten Sie den Behälter fest verschlossen.

Verarbeitende Industrie:

Mit Vorsicht behandeln. An einem gut belüfteten Ort, entfernt von Wärmequellen, im Originalbehälter, gut verschlossen, an einem kühlen und trockenen Ort ohne direktes Licht und Hitze lagern.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

TRGS 402 "Identification and Assessment of the Risks from Activities involving Hazardous Substances: Inhalation Exposure".

TRGS 900 "Occupational exposure limits"

- Substanz: Schwefelsäure

DNEL

lokale Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 0,05 (mg/m³)

lokale Wirkungen kurzfristig Arbeitnehmer Einatmen = 0,1 (mg/m³)

PNEC

Süßwasser = 0,0025 (mg/l)
Sediment Süßwasser = 0,002 (mg/kg/Sediment)
Meerwasser = 0,00025 (mg/l)
Sediment Meerwasser = 0,002 (mg/kg/Sediment)
STP = 8,8 (mg/l)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Verarbeitende Industrie:

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Schutzbrillen (mit Seitenschutz) (EN 166).

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374-1/EN374-2/EN374-3).

(ii) Weitere

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Schutzkleidung, die die Haut vollständig bedeckt.

© Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht notwendig.

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	Hellgelb	
Geruch	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Geruchsschwelle	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Entzündbarkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	ASTM D92
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
pH-Wert	1,5 ± 0,05 (20 ° C, sol 5%)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Löslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dichte und/oder relative Dichte	1,3 ± 0,05 (20 °C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen Es ist nicht pyrophor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei Raumtemperatur und unter normalen Nutzungsbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche gefährliche Reaktion mit Wasser.

Mögliche gefährliche Reaktion mit Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Alkalien, brennbaren Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Wasser

Reduktionsmittel

Oxidationsmittel.

Alkalien.

Brennbares Material.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide

ABSCHNITT 11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(a) akute Toxizität: Schwefelsäure: Verschlucken - Ratten LD50 (mg / kg / bw 24h): 2140

Hautkontakt - Ratte / Kaninchen LC50 (mg / kg / bw 24h): nd

Inhalation - Ratten LD50 (mg / l / 4 h): 375

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ätzendes Produkt: führt zu ernsthaften Verätzungen der Haut und Verletzungen der Augen.

Schwefelsäure: Ätzend

Schwefelsäure: Irritierend

(c) schwere Augenschädigung/-reizung: Ätzendes Produkt: führt zu ernsthaften Verätzungen der Haut und Verletzungen der Augen. - Bei Kontakt mit den Augen verursacht das Produkt ernste Schäden wie eine Trübung der Hornhaut oder Verletzungen der Iris.

Schwefelsäure: Ätzend

Schwefelsäure: Irritierend

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Schwefelsäure: nicht sensibilisierend

(e) Keimzell-Mutagenität: Schwefelsäure: nicht mutagen

(f) Karzinogenität: Schwefelsäure: nicht krebserregend

(g) Reproduktionstoxizität: Schwefelsäure: Nicht reproduktionstoxisch

(h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Schwefelsäure: nicht verfügbar

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Schwefelsäure: nicht verfügbar

(j) Aspirationsgefahr: Schwefelsäure: nicht verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Schwefelsäure:

Akute Toxizität - Fische LC50 (mg / l / 96h): > 16

Akute Toxizität - Krebstiere EC50 (mg / l / 48h): > 100

Akute Toxizität Algen ErC50 (mg / l / 72-96h): > 100

Chronische Toxizität - Fische NOEC (mg/l): 0,025

Chronische Toxizität - Schalentiere NOEC (mg/l): 0,15

Chronische Toxizität Algen NOEC (mg/l): na

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Schwefelsäure:

Nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Schwefelsäure:

Nicht bioakkumulativ

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Schwefelsäure:

Nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang

XIII vorhanden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verwenden Sie leere Behälter nicht weiter. Entsorgen Sie sie entsprechend der geltenden Richtlinien. Jeglicher Rest des Produkts sollte den geltenden Richtlinien entsprechend nach Rücksprache mit den autorisierten Betrieben entsorgt werden.

Erholen Sie sich nach Möglichkeit. Beachten Sie die geltenden regionalen oder nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: 3264

Unter Berücksichtigung folgender Eigenschaften vom ADR ausgenommen:
Kombinationsverpackungen: pro Innenverpackung 1 L pro Verpackung 30 Kg
Innenverpackungen eingeschweißt oder auf Tablett in Dehnfolie verpackt: pro Innenverpackung 1 L pro Verpackung 20 Kg



14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/IMDG: LIQUIDO INORGANICO CORROSIVO, ACIDO, N.A.S. (Acido solforico in miscela)
ADR/RID/IMDG: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Schwefelsäure-Gemisch)
ICAO-IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Sulphuric acid in mixture)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Klasse: 8
ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Kennzeichnung: 8
ADR: Tunnelbeschränkungscode : E
ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Mengenbegrenzung : 1 L
IMDG - EmS : F-A, S-B

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: II

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID/ICAO-IATA: Das Produkt ist nicht umweltgefährdend.

IMDG: Meeresgewässer verunreinigender Stoff: Nicht

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Ware muss von Transportmitteln, die autorisiert gefährlicher Güter gemäß der aktuellen Ausgabe der ADR-Vorschriften zu transportieren transportiert werden und nationalen Vorschriften.

Die Ware muss in Originalverpackung sein, jedoch in Verpackungen, die aus beständigem Material in ihrem Inhalt und wahrscheinlich nicht mit dieser gefährlichen Reaktionen erzeugen gemacht. Die Menschen Be- und Entladen der gefährlichen Güter müssen über die Risiken bei der Vorbereitung und mögliche Vorgehensweisen, um in Notfällen eingenommen werden verknüpft trainiert werden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 JArbSchG für junge Menschen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII. Verordnung EG 1907/2006): nicht anwendbar

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung)
Richtlinie 2012/18/EU Seveso III
nicht anwendbar

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE 2019/1148
nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)
Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014:
HP8 - ätzend

TRGS 400 Risk assessment for activities involving hazardous substances

TRGS 401 Risks resulting from skin contact – identification, assessment, measures

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (state VAwS or AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (Rechenmethode)

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und s.m.i.

TRGS 905 "List of substances that are carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction".

TRGS 907 "List of sensitising substances and activities involving sensitising substances",

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union
IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)
International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)
IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)
Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration
OEL Occupational Exposure Limit
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)
PC Produktkategorien
PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).
PROC Prozesskategorien
RID "Règlement concernant den Transport Internationale ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "
STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)
STOT (RE) Wiederholte Exposition
STOT (SE) Einzel Exposure "
STP Kläranlagen
SU Verwendungssektor
SVHC Substances of Very High Concern
Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)
vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:
-<https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>
- SDS-Rohstofflieferant
- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

*** Dieses Revision ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: allgemeine Überarbeitung
